

1. Sachverhalt¹

A will B, den ehemaligen Liebhaber seiner Ehefrau, durch eine Sprengfalle töten. Zu diesem Zweck fertigt er eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) an, die beim Anheben ausgelöst wird. Diese tarnt er als harmlosen Weinkarton. In der Nacht begibt sich A zu dem PKW des B und platziert die Sprengfalle vor dessen Fahrertür. Da er weiß, dass B am nächsten Tag ein Konzert hat, rechnet er damit, dass dieser den Karton vor Fahrtantritt beiseitestellen und dadurch die Explosion auslösen wird. Hierbei will A, dass B in Brand gerät und tödliche Verletzungen erleidet. Er macht sich keine Gedanken darüber, dass auch ein Passant den Karton anheben könnte. In der Früh entdeckt der Nachbar C den Karton bei einem Spaziergang und hebt diesen leicht an, wobei die Vorrichtung ausgelöst wird. C gerät in Brand und erleidet schwere Verbrennungen an etwa 25 % seines Körpers, wodurch er in Lebensgefahr schwebt. Trotz einer medizinischen Behandlung, einschließlich Hauttransplantationen, leidet C dauerhaft unter physischen und psychischen Folgeschäden.

Das LG verurteilt A wegen versuchten Mordes gem. § 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, 2 StGB² in Tateinheit mit Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion mit versuchter Todesfolge gemäß §§ 308 I, IV, 22, 23 Abs. 1 in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung nach §§ 224 Abs. 1 Nr. 1, 5. Hiergegen legt A Revision zum BGH ein.

August 2026

Bombenstimmung in der Nachbarschaft

Error in persona / aberratio ictus / Distanzdelikt

§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB

famos-Leitsätze:

1. Bei Distanzdelikten genügt die mittelbare Individualisierung des Tatopfers über das Tatmittel zur Konkretisierung des Tätervorsatzes.
2. Trifft das Tatmittel die mittelbar anvisierte Person, liegt ein unbeachtlicher error in persona vor, wenn es sich dabei um eine andere Person handelt.

BGH, Beschluss vom 14. Juli 2025 – 4 StR 281/25; veröffentlicht in NSTZ 2026, 33.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das zentrale Problem dieses Falls liegt in der Frage, wie es sich auf die Strafbarkeit des A auswirkt, dass nicht B, sondern C durch die Sprengfalle verletzt wurde. Entscheidend ist, ob ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 vorliegt oder lediglich ein für den Vorsatz unbeachtlicher Motivirrtum. Wesentlich für ein Verständnis dieser Problematik ist zunächst die Abgrenzung zwischen error in persona vel obiecto und aberratio ictus.

Beim **error in persona vel obiecto** irrt sich der Täter über die Identität des von ihm konkret anvisierten und dann auch getroffenen Tatobjekts.³ Er trifft genau das Objekt, das er treffen wollte, nur handelt es sich dabei nicht um das von ihm vorgestellte Objekt. Nach

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen. (Jede neue Fn. muss mit einem Tabulator beginnen.)

² Alle folgenden Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

³ Kulhanek, in MüKo, StGB, 5. Aufl. 2025, § 16 Rn. 113.

ganz h.M. liegt darin bei tatbestandlich gleichwertigen Tatobjekten lediglich ein unbeachtlicher Motivirrtum, weil zum gesetzlichen Tatbestand nicht die Identität des Handlungsobjekts gehört.⁴

Demgegenüber liegt eine **aberratio ictus** vor, wenn der Täter ein konkret anvisiertes Tatobjekt verfehlt und stattdessen ein anderes Objekt trifft.⁵ Ob dieses Fehlgehen zu einem vorsatzausschließenden Irrtum führt, ist bei gleichwertigen Tatobjekten umstritten.⁶ Die vorherrschende sog. **Konkretisierungstheorie** bejaht dies. Der Vorsatz des Täters beziehe sich nicht auf ein abstraktes Tatbestandsmerkmal, sondern auf ein konkret individualisiertes Tatobjekt.⁷ Der Erfolgseintritt bei einer anderen, nur zufällig getroffenen Person könne ihm daher nicht zugerechnet werden. Der Täter macht sich damit wegen Versuchs gegenüber dem anvisierten Objekt sowie, sofern vorgesehen, wegen Fahrlässigkeit gegenüber dem tatsächlich getroffenen Objekt strafbar.

Nach der Gegenauffassung, der sog. **formellen Gleichwertigkeitslehre**, kommt es hingegen nicht auf die konkrete Individualisierung des Tatobjekts an, sondern allein darauf, ob das anvisierte und das tatsächlich verletzte Objekt unter denselben Straftatbestand fallen.⁸ Bei gleichwertigen Tatobjekten genüge ein Gattungsvorsatz („einen Menschen töten“), sodass die aberratio ictus wie ein unbeachtlicher error in persona zu behandeln sei und einen Vorsatz begründe.⁹ Der Vorsatz wird damit formal am Tatbestand ausgerichtet, ohne zu fragen, auf welche konkrete Person der Angriff bei Tatausführung tatsächlich gerichtet war. Gegen diese Gleichwertigkeitslehre wird insbesondere das

Notwehrargument angeführt.¹⁰ Schießt ein Angegriffener in Notwehr auf seinen Angreifer und trifft infolge einer aberratio ictus einen unbeteiligten Dritten, müsste die Gleichwertigkeitstheorie einen vollendeten Totschlag gegenüber dem Dritten annehmen, obwohl die Verteidigungshandlung hinsichtlich des Angreifers gerechtfertigt wäre. Nach der Konkretisierungstheorie fehlt es demgegenüber an einem auf den Dritten gerichteten Tötungsvorsatz, sodass allenfalls eine fahrlässige Tötung in Betracht käme, die mangels Sorgfaltpflichtverletzung regelmäßig ausscheidet.¹¹ Es liege daher hinsichtlich des tatsächlich Getroffenen keine vorsätzliche Schädigungshandlung vor, sondern höchstens eine fahrlässige Rechtsgutsverletzung.

In unserem Fall gestaltet sich die Abgrenzung jedoch schwieriger als in der Grundkonstellation. Aufgrund der Natur einer Sprengfalle sowie dem Tatplan des A, hat er B nicht direkt, sondern nur mittelbar (also ohne ihm direkt gegenüberzustehen) anvisiert. Als die Vorrichtung ausgelöst wurde, war A nicht vor Ort; er wusste somit auch nicht, wann dies geschehen würde. Innerhalb der Konkretisierungstheorie stellt sich bei Distanzdelikten die Frage, ob der Täter seinen Vorsatz auf ein konkretes Opfer individualisieren kann oder ob er sich nur auf einen Opfertypus beziehen kann; trifft die Tat eine andere Person, ist umstritten, ob dies ein Fehlgehen im Sinne der aberratio ictus darstellt oder einen unbeachtlichen Irrtum über die Identität des Opfers. Für die Gleichwertigkeitslehre stellt sich diese Frage hingegen nicht, da sie einen auf das abstrakte Rechtsgut gerichteten Gattungsvorsatz genügen lässt. Nach dieser führt die Gleichwertigkeit der getroffenen Tatobjekte auch bei

⁴ Rengier, Strafrecht AT, 17. Aufl. 2025, § 15 Rn. 22.

⁵ Puppe, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 95.

⁶ Schuster, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 57.

⁷ Rengier, AT (Fn. 4), § 15 Rn. 44.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 54. Aufl. 2024, Rn. 375.

⁸ Loewenheim, JuS 1966, 310, 312 f., a. A. Puppe, in NK (Fn. 5), § 16 Rn. 104 ff.

⁹ Loewenheim, JuS 1966, 310, 312 f.

¹⁰ Schuster, in TK (Fn. 6), § 15 Rn. 57; Heinrich, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2025, Rn. 1105 ff.

¹¹ Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK, 10. Aufl. 2025, § 16 Rn. 34.

Distanzdelikten stets zu einem unbeachtlichen Motivirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1. Es kommt daher auf die Frage, ob ein error in persona oder eine aberratio ictus vorliegt, nicht an.¹² Dagegen ist die Abgrenzung nach der Konkretisierungstheorie umstritten.¹³ Es werden im Wesentlichen drei Lösungsansätze vertreten.

Die herrschende **Individualisierungslösung** besagt, dass ein Täter, der sich nicht um das Anvisieren seines Opfers kümmert, das **Individualisierungsrisiko** trägt. Der Täter müsse seine Distanzwaffe so ausrichten, dass nicht davon auszugehen ist, dass eine andere Person als die anvisierte von der Waffe getroffen werden kann. Stellt er dies nicht sicher, müsse er sich den Taterfolg bei der nicht anvisierten Person subjektiv vorsätzlich anrechnen lassen.¹⁴ Nach dieser Auffassung kommt es in unserem Fall entscheidend darauf an, ob A in einem ausreichenden Maße sichergestellt hat, dass kein anderer als B von der Sprengfalle getroffen wird.

Die im Ergebnis oft mit der **Individualisierungslösung** übereinstimmenden **Error-in-persona-Lösung** besagt, dass in solchen Konstellationen lediglich ein Vorsatz gegenüber einem spezifischen Opfertypen, also beispielsweise dem ersten, der das Auto benutzt, gebildet werden könne.¹⁵ Es könne nicht auf den sinnlichen Wahrnehmungseffekt verzichtet werden, den man für einen konkreten Vorsatz benötigen würde. Das bedeutet, dass nach dieser Ansicht ein auf ein bestimmtes Opfer konkretisierter Vorsatz nur gebildet werden kann, wenn der Täter dem Opfer gegenübersteht. Der Vorsatz richte sich somit zumindest bedingt auf jedes Tatobjekt, welches zum Tatzeitpunkt in den Wirkungskreis der von ihm geschaffenen Gefahr eintritt.¹⁶ Die

Vorstellung des Täters, dass der Wagen zuerst von dem „gewünschten“ Opfer benutzt wird, die Sprengfalle jedoch schließlich eine andere Person erfasst stellte somit kein Fehlgehen der Tat dar. Er irrte sich lediglich über sein Motiv, denn sein Vorsatz umfasst den, der den Wagen als erstes benutzt. Folglich läge ein Motivirrtum vor,¹⁷ ein unbeachtlicher error in persona.

Die seltener vertretene Gegenauffassung, die **Aberratio-ictus-Lösung**, besagt, dass der Täter sein anvisiertes Tatobjekt durch die Platzierung der Sprengfalle bereits individualisiert hat. Das tatsächlich getroffene, wenn auch gleichwertige Tatobjekt, werde zufällig verletzt, weil es insoweit an der für den Vorsatz konstitutiven Erkenntnis der konkreten Schädigungsmöglichkeit fehle. Der Täter habe nicht die falsche Person anvisiert, sondern es sei ein abweichender Kausalverlauf eingetreten, der dem Täter nicht mehr zuzurechnen sei.¹⁸ Nach dieser Ansicht reicht die geistige Identitätsvorstellung für die Vorsatzkonkretisierung aus (**Konkretisierung des Opfers vor dem geistigen Auge**¹⁹ oder auch **geistige Identitätsvorstellung**²⁰). Demnach wäre die Tat des A fehlgegangen; er hat durch das Platzieren der Sprengfalle nicht den anvisierten B, sondern den C, getroffen.

In unserem Fall ist A nach der Konkretisierungslösung also entweder wegen versuchten Totschlags an B oder C zu bestrafen, je nachdem, welcher Meinung man hier folgt. Größere Auswirkungen hat der Theorienstreit, wenn die Tat nicht nur versucht, sondern vollendet wurde. Folgt man der Individualisierungs- oder der Error-in-persona-Lösung, wäre A wegen vollendeten Mordes an C strafbar, da er Vorsatz bezüglich des Opfertypus, also derjenigen Person, die das Tatmittel

¹² Vgl. Rengier, AT (Fn. 4), § 15 Rn. 44.

¹³ Roxin/Greco, AT, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 44.

¹⁴ Rengier, AT (Fn. 4), § 15 Rn. 47.

¹⁵ BGH NStZ 1998, 294; Wessels/Beulke/Satzger, in AT (Fn. 17), Rn. 380.

¹⁶ Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK (Fn. 10), § 16 Rn. 30.

¹⁷ Frisch, Strafrecht Examenswissen, 2022, Rn. 142.

¹⁸ Zieschang, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2023, Rn. 158.

¹⁹ Vgl. Schuster, in TK (Fn. 6), § 15 Rn. 59a.

²⁰ Vgl. Rengier, AT (Fn. 4), § 15 Rn. 44.

auslöst, gebildet hat und C genau in diese Rolle getreten ist. Nach der Aberratio-ictus-Lösung fehlte es hingegen an einem auf C gerichteten Vorsatz, sodass nur eine Strafbarkeit wegen versuchten Mordes an B sowie wegen fahrlässiger Tötung des C in Betracht käme.

Mit einer ähnlichen Problematik wie der unseren beschäftigte sich der BGH 1997.²¹ Damals hatten mehrere Beteiligte ein Attentat geplant. Hierzu befestigten sie eine Sprengfalle unter dem Auto des Opfers, welche beim Anfahren ausgelöst werden sollte. Die Täter erwarteten, dass ihr anvisiertes Opfer tödlich verletzt wird. Das Auto war jedoch nicht das des anvisierten Opfers, sondern gehörte seinem Nachbarn. Allerdings wurde die Sprengfalle aufgrund eines Defekts auch nicht ausgelöst und das Opfer konnte die Handgranate unverletzt entfernen. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass sich die Täter eines versuchten Mordes strafbar gemacht haben. Sie nahmen einen unbeachtlichen error in persona an. Der BGH begründete dies damit, dass die Täter gegenüber dem Opfer durch das mittelbare Individualisieren zwar einen konkreten Vorsatz gebildet, aber durch das Anbringen der Sprengfalle am Auto des Nachbarn das falsche Opfer anvisiert haben.²² Die Täter visierten das Opfer hier also mittelbar an, irrten sich aber über den Eigentümer des Pkws. Außerdem ist der BGH der Meinung, dass beim mittelbaren Anvisieren nur derjenige anvisiert werden kann, der das Auto zuerst benutzt.²³ Der Vorsatz bezieht sich also nicht wie im Regelfall auf ein konkretes Opfer, sondern auf ein Opfer mit bestimmten Kriterien.²⁴

Anders als in dem BGH-Urteil von 1997 wurde die Sprengfalle in unserem Sachverhalt ausgelöst, das Opfer jedoch nicht tödlich verletzt. Deshalb kann bezüglich des Mordes auch hier nur ein Versuch und keine Vervollständigung vorliegen, da der Täter, egal ob ein Motivirrtum oder ein Fehlgehen der Tat vorliegt,

die Tat nur versucht hat, weil der Erfolg ausblieb. Anders ist dies aber bezüglich der vollendeten gefährlichen Körperverletzung zu beurteilen. Die wesentliche Abweichung der Sachverhalte liegt in der Platzierung der Sprengfalle. A irrte sich hier nicht über den Eigentümer des PKWs. Allerdings platzierte er die Sprengfalle auch nicht so, dass der erste, der die Fahrt antritt, die Vorrichtung auslöst, sondern so, dass die Sprengfalle ausgelöst wurde, sobald sie von jemandem aufgehoben wurde. A hat also anders als die Täter 1997 sein Tatopfer weniger individualisiert.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision des A und geht von einem für den Tatvorsatz des A unbeachtlichen error in persona aus.

Zum gesetzlichen Tatbestand gehöre nicht die Identität des Tatobjekts, sondern nur die tatbestandlichen Voraussetzungen. Dies gelte auch bei Distanzdelikten. Zwar sei der Kausalverlauf, der auch vom Vorsatz erfasst sein müsse, eine Tatbestandsvoraussetzung, eine aberratio ictus sei dennoch zu verneinen. Es komme dabei auf die Tätervorstellung an, die tatbestandsbezogen und unter Berücksichtigung des verwendeten Tatmittels zu beurteilen sei. Entscheidend ist nach Ansicht des BGH daher, dass sich die Tat wie von A geplant und vorgestellt durch Anheben des Pakets ereignete. Das Tatobjekt habe A durch das Tatmittel mittelbar individualisiert. Der Kausalverlauf entspreche somit dem Tatplan des A. Dass es sich bei C um einen Passanten handelte, der das Fahrzeug neben dem Paket nicht zu benutzen gedachte, sei für den vorgestellten Kausalverlauf unerheblich. Es handle sich dabei nur um einen unbeachtlichen Motivirrtum des A.

Nach Ansicht des BGH ist der error in persona auch unbeachtlich, da es sich beim von A vorgestellten Tatobjekt B ebenso wie beim

²¹ BGH NStZ 1998, 294, 295; siehe auch *Kaspar/Reinbacher*, Casebook Strafrecht AT, 3. Aufl. 2026, S. 191 ff.

²² BGH NStZ 1998, 294, 295.

²³ BGH NStZ 1998, 294, 295.

²⁴ *Wessels/Beulke/Satzger*, AT Fn. 7), Rn. 380.

Tatopfer C um einen Menschen handelt und die Tatobjekte damit gleichwertig sind.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der BGH greift in diesem Beschluss erneut die Problematik der Personenverwechslung bei Distanzdelikten auf und festigt seine Linie, wonach der Täter seinen Vorsatz lediglich auf einen Opfertypen konkretisieren kann.

Die Abgrenzung zwischen *error in persona* und *aberratio ictus* ist zwar ein klassisches Anfängerproblem, gewinnt jedoch im Kontext von Distanzdelikten erheblich an Komplexität und Examensrelevanz. In den meisten Sachverhalten kann beides gut vertretbar vertreten werden; in komplexeren Konstellationen – wie der hier vorliegenden – ist es indes wichtig, genau zu differenzieren.

In der Klausur ist daher zunächst die Abgrenzung zwischen *error in persona* und *aberratio ictus* darzustellen. Bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit von vorgestelltem und getroffenem Rechtsgut ist der *error in persona* ein für § 16 Abs. 1 S. 1 unbeachtlicher Motivirrtum. Zu demselben Ergebnis kommt die Gleichwertigkeitstheorie auch in der Konstellation der *aberratio ictus*, indem sie einen rechtsgutsbezogenen „Gattungsvorsatz“ genügen lässt. Auf Grundlage der Gleichwertigkeitstheorie wirkt sich die Abgrenzung zwischen *error in persona* und *aberratio ictus* also nicht auf das Ergebnis aus.

Anders liegt es bei der Konkretisierungstheorie, nach der der Vorsatz gem. § 16 Abs. 1 S. 1 entfällt, wenn das konkret anvisierte/individualisierte Objekt verfehlt wird. Auf Grundlage der Konkretisierungstheorie kommt es also auf die Abgrenzung zwischen *error in persona* und *aberratio ictus* entscheidend an.

Bei Distanzdelikten, in welchen sich diese Abgrenzung als besonders schwierig gestaltet, weil der Täter das Opfer nicht vor sich hat und unmittelbar individualisiert, gibt es mehrere Lösungsansätze.

In einer Klausur ist das Problem zu erkennen, aufzugreifen und die verschiedenen Ansätze sauber darzustellen. Dabei genügt es,

die *Aberratio-ictus*-Lösung abzulehnen und darauf hinzuweisen, dass die übrigen Ansätze zum selben Ergebnis gelangen.

In der Praxis tritt diese Problematik selten auf, kann jedoch – bei Eintreten eines Taterfolges – erhebliche Auswirkungen auf das Strafmaß haben. Denn während beim *error in persona* ein vollendetes Vorsatzdelikt vorliegt, führt die *aberratio ictus* regelmäßig nur zu einer versuchten vorsätzlichen Strafbarkeit plus gegebenenfalls einer Fahrlässigkeit. Die Entscheidung verdeutlicht damit die praktische Relevanz der dogmatischen Einordnung, lässt jedoch auch Unsicherheiten zurück, wie der BGH entscheiden würde, nähme man eine Abweichung des Kausalverlaufes nach Tathandlung an. Dann müsste klargestellt werden, für welche der Theorien innerhalb der Konkretisierungstheorie der BGH sich entscheidet.

5. Kritik

Die Autorinnen halten das Ergebnis der Entscheidung im Grundsatz für überzeugend, sehen aber die dogmatische Einordnung des Irrtums bei Distanzdelikten als verbesserungsbedürftig an.

Für die vom Senat gewählte Lösung spricht zunächst, dass sich der wesentliche Kausalverlauf mit der Tätervorstellung deckt und damit die Voraussetzungen eines vorsatzgetragenen Distanzdelikts erfüllt. Der BGH ordnet den Fall ausdrücklich als Identitätsirrtum (*error in persona*) ein und verneint eine *aberratio ictus*, weil der Kausalverlauf dem Tatplan entspreche und das Opfer über das Tatmittel mittelbar individualisiert worden sei. Damit bewegt sich der Senat im Lager der Konkretisierungslehre, denn er knüpft an eine konkrete Tätervorstellung zum Ablauf und zum Opfertypus an und nicht bloß an die Gattung „Mensch“.

Gleichwohl erscheint die Abgrenzung von *error in persona* und *aberratio ictus* bei Distanzdelikten in der Entscheidung nur sehr knapp und wenig transparent. Innerhalb der Rechtsprechung ist noch keine Stellung

bezogen worden, ob innerhalb der Konkretisierungslehre bei Distanzdelikten, der Aberratio-ictus Lösung, der Error-in-persona-Lösung oder eher der Individualisierungslösung folgt, die das bewusst zulasten eines Dritten geschaffene Risiko zum Vorsatz rechnet.

Wertmäßig überzeugt die Annahme des BGH, dass keine wesentliche Abweichung vom Vorsatz vorliegt. Dies würde demjenigen Täter strafpolitisch eine mildere Strafe beschaffen, der mit einer Sprengfalle jede Kontrolle darüber aufgibt, ob sein „Wunschopfer“ oder ein völlig unbeteiligter Dritter getroffen wird, nur weil zufällig dieser die Falle auslöst. Im Lichte der allgemeinen Lehre zur unwesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf erscheint die vom Senat betonte Differenzierung, dass A sich vorstellte, B werde den Karton zum Gebrauch des Autos wegstellen, während der Geschädigte den Karton beim Spaziergang an hob, als geringfügig. Die Tat verwirklicht sich im Wesentlichen so, wie von A geplant, nämlich durch das Anheben des frei zugänglichen Pakets.

Wenn bei einem Distanzdelikt angenommen wird, dass eine wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf vorliegt und sich innerhalb der Konkretisierungstheorie für eine der obigen Theorien entschieden werden muss, schließen sich die Autorinnen der überwiegend vertretenen Individualisierungslösung an. Wer eine Sprengfalle ohne Sicherungsmaßnahmen in den öffentlichen Raum stellt, soll das Risiko, dass ein anderer als das „Wunschopfer“ sie auslöst. Zeitgleich muss es dem Täter strafmildernd zugutekommen können, wenn er bezüglich der Opferindividualisierung eine besondere Sorgfalt an den Tag gelegt hat. Es darf bei Distanzdelikten folglich nicht aufgrund fehlender „sinnlichen Wahrnehmung“ die Situation entstehen, dass ein Fehlgehen der Tat schlicht nicht möglich ist und stets aufgrund Vorsatzes zu bestrafen ist, wenn bei vergleichbarer Sorgfalt in einem Nähedelikt eine aberratio ictus anzunehmen wäre. Im vorliegenden Fall ist dies als unproblematisch anzusehen, denn A hatte die

Sprengvorrichtung so platziert, dass jede wenig umsichtige Person die Vorrichtung durch ein Darüberstolpern auslösen hätte können. Die Abweichung in der Person des tatsächlich Getroffenen ist daher eher als unbeachtlicher Motivirrtum zu bewerten, während sich der Vorsatz auf den Opfertypus „die Person, die den Karton als erste anhebt“ konkretisiert.

Im Ergebnis erscheint diese Individualisierungslösung vorzugswürdig, weil sie die durch Sprengfallen bewusst zulasten Dritter geschaffenen Risiken sachgerechter in den Vorsatz einbezieht. Es überzeugt, dass das Individualisierungsrisiko dem Täter auferlegt wird und mithin präzise anhand dessen konkretem Vorgehen eingeordnet wird, ob ein Fehlgehen der Tat anzunehmen ist oder nicht. Zusätzlich darf einem „umsichtigen“ Täter eine Strafmilderung nicht nur aufgrund der Tatwaffe verwehrt werden, wenn diese nicht sonderlich brutaler ist, als eine die aus der Nähe agiert. Im Näheren sind, wie stets, die gesonderten Einzelfallaspekte des Falles zu berücksichtigen.

(Lioba Brachmann/ Vanessa Oerter)